



Häufig gestellte Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr

1. Allgemeine Fragen
2. Fragen zur Gebührenkalkulation
3. Fragen zum Erhebungsbogen
4. Fragen zur Flächenermittlung
5. Versiegelungsklassen
6. Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

1. Allgemeine Fragen

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Wie wurde die Abwassergebühr bisher berechnet?

Wie wird die Abwassergebühr zukünftig berechnet?

Was ist das Ziel der gesplitteten Abwassergebühr?

Wie wirkt sich die Gebührenumstellung aus?

→ Siehe Infoblatt auf Homepage

2. Fragen zur Gebührenkalkulation

Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Nein. Die eingeleitete Niederschlagswassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar prinzipiell technisch möglich, ist aber viel zu teuer. Da bei Niederschlägen etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Muss die Stadt auch für ihre Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?

Ja. Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Wegeflächen, öffentlichen Plätzen, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sportflächen etc.) genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle ihre Bürgerinnen und Bürger.

Findet eine Gebührenerhöhung statt?

Nein.

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet keine Erhöhung der Gesamtgebühren, sondern eine gerechtere Verteilung der Kosten nach dem Verursacherprinzip.

Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?

Die Niederschlagswassergebühr ist im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen auf Mieter umlagefähig. Sie sollte sich sinnvoller Weise nicht nach dem Frischwasserverbrauch, sondern am Anteil der genutzten Wohn- bzw. versiegelten Fläche, orientieren.

Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden?

Gegebenenfalls ja. Die Niederschlagswassergebühr ist zu entrichten, sofern auf einem Grundstück Dachflächen und/oder versiegelte Flächen vorhanden sind, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern.

3. Fragen zum Erhebungsbogen

Was ist ein Erhebungsbogen?

In diesem Bogen erfolgt die verbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers über die versiegelten Flächen seines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird.

Wer bekommt den Erhebungsbogen zugesandt?

Die Eigentümer/ Erbbauberechtigten bzw. die Hausverwalter der jeweils angeschlossenen Grundstücke.

Was mache ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten. Am besten Druckbuchstaben verwenden.

Bin ich verpflichtet den Erhebungsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

Nach §3 Absatz 1 Nr. 3 a) des Kommunalabgabengesetzes für Bayern in Verbindung mit §90 Abgabenordnung besteht eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht zurückgesandt, wird die von der Stadt Immenstadt ermittelte bebaute und versiegelte Fläche als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr angewendet.

Können falsche Angaben festgestellt werden?

Zunächst werden unplausible erscheinende Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Eigentümer/ Verwalter als einleitend angegebenen Fläche überprüft. Darüber hinaus erfolgen stichprobenartige Überprüfungen oder Besichtigungen vor Ort.

Was geschieht bei Mehrfacheigentum?

Die Erhebungsbögen gehen in der Regel an den Grundstückseigentümer. Bei Mehrfach- oder Teileigentum erhält ein beliebiger Eigentümer den Erhebungsbogen.

Wo erhalte ich Unterstützung?

Die Stadtverwaltung Immenstadt steht Ihnen von Montag bis Freitag gerne zur Verfügung. Die Öffnungszeiten und alle weiteren Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.stadtwerke-immenstadt.de/ansprechpartner/> und <http://www.stadt-immenstadt.de/stadt-politik/stadtverwaltung/geschaeftsbereiche-aufgaben-ansprechpartner/geschaeftsbereich-bauen-umwelt/referat-tiefbau.html>

4. Fragen zur Flächenermittlung

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Kommune wenden.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung. Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungsreinrichtung (Regen- /Schmutz- oder Mischwasserkanalisation) das Grundstück angeschlossen ist.

Wie wird eine Fläche veranlagt, bei der nur von einem Teil der Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einfließt und der Rest versickert?

In diesem Fall kann die Fläche aufgeteilt werden. Der Flächenanteil, von dem das Niederschlagswasser versickert, wird als nicht angeschlossen angegeben und bleibt damit bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt. Der Flächeninhalt, der in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert, wird als angeschlossen angegeben und

zur Niederschlagswassergebühr veranlagt. Die Summe der Einzelflächen muss mit der Gesamtfläche wieder übereinstimmen. Der Sachverhalt ist verständlich im Erhebungsbogen darzustellen.

Wie wird es gehandhabt, wenn sich die versiegelte Fläche nach Abschluss des Selbstauskunftsverfahrens ändert?

Für die Grundstückseigentümer besteht eine Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten Fläche. Die Gebühr wird dann monatsgenau abgeändert.

Wird eine Änderung nicht angezeigt, so kann bei Kenntnisnahme der Stadtentwässerung die Gebühr nachverlangt werden.

Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße/ den Gehweg abläuft?

Da das Wasser dann über die Straßenentwässerung entsorgt wird (indirekter Anschluss), werden diese Flächen berücksichtigt.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Die Größe errechnet sich nach den tatsächlichen Dachflächen. Es werden also beispielsweise auch Dachüberstände und Vordächer berücksichtigt.

Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, sofern diese an die Abwassereinrichtung angeschlossen sind.

Kann ich eine Versickerungsanlage in meinem Garten bauen?

Prinzipiell ist dies möglich. Jedoch müssen bestimmte Richtlinien und Vorgaben, vor allem was der Abstand zu Gebäuden betrifft, beim Bau eingehalten werden. Ebenso darf nicht von allen Flächen das Wasser versickert werden.

5. Versiegelungsklassen

Was sind versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind diejenigen Grundstücksbereiche, von denen das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann.

Bei der Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes werden alle versiegelten Flächen von Grundstücken ermittelt, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen wegen der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung stattfinden und von denen das Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, wo eine Versickerung erfolgen kann.

Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leiten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt.

Was bedeutet ‚Grad der Versiegelung‘?

Der Grad der Versiegelung zu wie viel Prozent eine versiegelte Fläche zur Berechnung herangezogen wird. Es wird unterschieden in verschiedene Abflussfaktoren siehe Infoblatt auf der Homepage

6. Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

→ siehe Infoblatt auf der Homepage